

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze

– Drucksache 20/3446 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 b):

Die Bundesregierung nimmt die Bitte des Bundesrates, baldmöglichst in Beratungen mit den Ländern über eine Anschlussregelung zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder und Kommunen zu treten, zur Kenntnis. Die Bundesregierung steht zu ihrer Zusage in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022, mit den Ländern eine einvernehmliche Regelung zur Verstetigung der Beteiligung des Bundes an den unabhängig vom Krieg in der Ukraine entstehenden flüchtlingsbedingten Kosten zu finden.

Zu Ziffer 1 c):

Die Bundesregierung nimmt die vom Bundesrat formulierte Kritik an der Kompensation von Belastungen über Umsatzsteuerfestbeträge zur Kenntnis. Sie verweist allerdings darauf, dass eine Unterstützung von Ländern und Kommunen bei finanziellen Belastungen, die auf zeitlich begrenzte besondere Herausforderungen im eigenen Zuständigkeitsbereich zurückzuführen sind, mit der dauerhaften Übertragung von Umsatzsteuerprozentpunkten zu einer nicht vertretbaren Verfestigung der finanziellen Schieflage zulasten des Bundes führen würde.

Zu Ziffer 2 a):

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab. Die Ergebnisse über die Einhaltung der bundes- bzw. landesrechtlichen Schuldenbremse sind Teil des regelmäßigen Haushaltsüberwachungsverfahrens und stellen eine notwendige Ergänzung zu den Ergebnissen des Analysesystems von Kennziffern und Mittelfristprojektion dar. Die Ergebnisse der bundes- bzw. landesrechtlichen Verschuldungsregeln sind relevant für die Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 und für ein Sanierungsverfahren nach § 5 im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung. Die Vorschrift des Ergebnisausweises hat daher in § 3 Stabilitätsratsgesetz seine Berechtigung.

Zu Ziffer 2 b)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung des Bundesrates ab, den Ausweis der landes- bzw. bundesrechtlichen Verschuldungsregeln unter den Vorschriften zur Überwachung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregeln zu verorten. Zum einen würde damit eine wesentliche Informationsvorschrift im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung mit seinen Konkretisierungen zur drohenden Haushaltsnotlage und zum Sanierungsverfahren gelöscht. Zum anderen nimmt der Stabilitätsrat die Ergebnisse der bundes- bzw. landesrechtlichen Verschuldungsregeln im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse nur zur Kenntnis, da die Überwachung der Einhaltung der landes- bzw. bundesrechtlichen Schuldenbremse den Parlamenten und Rechnungshöfen obliegt. Der grundgesetzliche Auftrag der Schuldenbremsenüberwachung an den Stabilitätsrat, der in § 6 Stabilitätsratsgesetz (Entwurfsfassung) rechtlich umgesetzt wird, wird mit dem harmonisierten Analysesystem gemäß dem Kompendium des Stabilitätsrates erfüllt.